

Geschäftsordnung NWVV-Region Oldenburg



§ 1 Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Oldenburg beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Regions-Leitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit den NWVV-Regions-Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV-Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NWVV – Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen an derer Gremien der NWVV-Region Oldenburg.

§ 2 Aufgaben der NWVV-Regionen

- 2.1 Die Arbeit der NWVV-Region Oldenburg ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2 Die NWVV-Region Oldenburg hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NWVV-Region Oldenburg, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
 - d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine der NWVV-Region Oldenburg gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NWVV-Region Oldenburg,

- e) Öffentlichkeitsarbeit auf NWVV-Regionsebene,
- f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
- g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Regionsmeisterschaften,
- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NWVV-Region Oldenburg,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.

§ 3 Organe und Ausschüsse

3.1 Organe der NWVV-Region Oldenburg sind:

- a) der NWVV-Regionstag,
- b) der Regionsvorstand.

3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NWVV-Region Oldenburg folgende Ausschüsse:

- a) Spielausschuss,
- b) Jugendausschuss,
- c) Schiedsrichterausschuss,
- d) Freizeitsportausschuss,
- e) Schulsportausschuss,
- f) ggfls. sonstige Ausschüsse

3.3 Die NWVV-Region Oldenburg handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV-Regions-Leitlinien und aus den NWVV-Ordnungen, aus dieser Regions-Geschäftsordnung sowie aus den Durchführungsbestimmungen der NWVV-Region Oldenburg. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.

3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse vorläufig aussetzen.

3.5 Von allen von der NWVV-Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

3.6 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWVV-Region Oldenburg sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber

zu schweigen.

§ 4 NWVV-Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Oldenburg ist der NWVV-Regionstag. Der NWVV-Regionstag findet alle 3 Jahre statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NWVV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NWVV-Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den NWVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem NWVV-Regionstag gehören an
- a) die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands,
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Oldenburg.
- 4.5 Stimmrecht
- 4.5.1 Die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
- 4.5.2 Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Stimme.
- 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.
- 4.6 Dem NWVV-Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls des letzten NWVV-Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des NWVV-Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des NWVV-Regionsvorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NWVV-Regionsvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region

Oldenburg,

- h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in der NWVV-Region Oldenburg,
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

4.7 Anträge zum NWVV-Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Oldenburg, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWVV-Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Oldenburg eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.

4.8 Alle Unterlagen für den NWVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

4.9 Wahlen und Abstimmungen

4.9.1 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten.

4.9.2 Wiederwahl ist zulässig.

4.9.3 Es werden gewählt:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Spielwart
- d) Schiedsrichterwart
- e) Jugendwart
- f) Freizeitsport
- g) 2 Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
- h) Schulsportwart
- i) Lehrwart
- j) Pressewart

4.9.4 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch

- a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
- b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

4.9.5 Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

4.9.6 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu

bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht oder aus einem Wahlleiter.

- 4.9.7 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- 4.9.8 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen der NWVV-Region Oldenburg haben eine Stimme (*außer beim Regionstag - siehe § 4.5*).
- 4.9.9 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 4.9.10 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 4.9.11 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NWVV-Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 4.10 Durchführung von NWVV-Regionstagen
- 4.10.1 Der NWVV-Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.
- 4.10.2 Ist bei einem Verbandstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.10.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.10.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV.
- 4.10.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.10.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

- 4.10.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.10.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.10.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nach gesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.10.10 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichter stattdessen erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.10.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.10.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu warnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Warnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.10.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Außerordentlicher NWVV-Regionstag

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der

anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6

NWVV-Regionsvorstand

- 6.1 Der Vorstand der NWVV-Region Oldenburg wird mit Ausnahme des Geschäftsführers vom NWVV-Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (3 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Vorstand der NWVV-Region Oldenburg setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - a) Regionsvorsitzender,
 - b) Stellvertretender Regionsvorsitzender,
 - c) Spielwart,
 - d) Jugendwart,
 - e) Schiedsrichterwart,
 - f) Freizeitsportwart,
 - g) Geschäftsführer
 - h) Schulsportwart
 - i) Lehrwart
 - j) Pressewart
- 6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - 6.3.1 1. Vorsitzender
 - a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV-Region Oldenburg nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
 - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
 - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichti-

gen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem 2. Vorsitzenden übertragen.

- d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Oldenburg nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NWVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Oldenburg und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der NWVV-Region Oldenburg auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

6.3.2 Stellvertretender Vorsitzender

- a) Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

6.3.3 Geschäftsführer

- a) Der Geschäftsführer führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Oldenburg und verwaltet das NWVV-Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.3. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Oldenburg.
- f) Der Geschäftsführer wird im Auftrag des Regionsvorstands eingesetzt.
- g) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Oldenburg.
- h) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- i) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV- Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.
- j) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Oldenburg zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.4 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf NWVV-Regionesebene (KK - BK sowie Regionspokal).
- b) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bereich des Spielbetriebs nach innen

und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene.

- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene, sofern durch die VSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NWVV-Region Oldenburg (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.5 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NWVV-Region Oldenburg mit Meisterschaften und Jugendrunden.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

6.3.6 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWVV-Region Oldenburg Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NWVV-Region Oldenburg.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.3.7 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NWVV-Region Oldenburg durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.8 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/Region zu fördern und zu verbessern. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern der Region, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Schulsportausschusses beaufsichtigt.

- b) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bereich des Schulsports nach innen (Verbandstag, Vorstand und Vereine) um eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein auch und gerade auf kommunaler Ebene im Interesse der Ausbreitung des Volleyballsports zu gewährleisten.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bereich des Schulsports nach außen, insbesondere im Verhältnis zum NWVV und den Schulbehörden in der Region.
- d) Er ist Vorsitzender des Schulsportausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Schulsportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Schulsportordnung des NWVV.

6.3.9 Lehrwart

- a) Der Lehrwart hat die Aufgabe, in Absprache mit dem Regionsvorstand und dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der NWVV-Geschäftsstelle Co-Trainer-, bzw. Junior-Coach-Lehrgänge in der Region Oldenburg zu organisieren.
- b) Hierfür wird der NWVV in „SAMS“ den geplanten Lehrgang einstellen. Der Lehrwart sorgt für die Notwendige Verbreitung der Informationen über die Homepage bzw. E-Mail-Verteiler.

6.3.10 Pressewart

Der Pressewart stellt wichtige Informationen zum Volleyballgeschehen zusammen und verbreitet sie über die Regionshomepage, zum anderen über E-Mail. Pressemitteilungen werden grundsätzlich über das Formular „Gestaltungsrichtlinien“ des NWVV erstellt und weitergeleitet.

6.4 Allgemeine Bestimmungen

6.4.1 Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen NWVV-Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des NWVV-Regionstages auf der Internetseite der NWVV-Region Oldenburg zu veröffentlichen.

6.4.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom NWVV-Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NWVV-Region Oldenburg zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der NWVV-Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.

6.4.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem NWVV-Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständig-

keitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NWVV-Region Oldenburg. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.

6.4.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.

6.4.5 Bei Ausscheiden von Vorstandmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6.4.6 Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

§ 7 Finanzen

7.1 Eigenständige Haushaltsführung der NWVV-Region Oldenburg
Die NWVV-Region Oldenburg führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV-Finanzordnung.

7.2 NWVV-Regionskonto
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV-Region Oldenburg ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. der Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.

7.3 Kontenrahmen
Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV-Region Oldenburg sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.

a) Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge
- NWVV-Zuschüsse
- KSB-Zuschüsse
- Lehrgangsgebühren
- Geldstrafen
- sonstige Einnahmen

b) Ausgaben

- Sitzungskosten
- Reisekosten
- Verwaltungskosten
- Jugendförderung

13

- Spielbetriebskosten
- Lehrgangsmaßnahmen
- sonstige Kosten

7.4 Haushaltsjahr

Gemäß NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).

7.5 Haushaltsplan

Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.

7.6 Jahresabschluss

Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).

7.7 Kassenprüfung

7.7.1 Die Kasse der NWVV-Region Oldenburg wird in jedem Jahr durch zwei vom NWVV- Regionstag zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem NWVV-Regionstag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

7.7.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7.7.3 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).

7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV-Region Oldenburg sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:

- a) Pro Verein ist kein Grundbeitrag zu entrichten.
- b) Pro Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb (Bezirksklasse - Kreisklasse) ist ein Beitrag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.
- c) Pro Mannschaft in der Jugendrunde ist ein Meldegeld zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird jährlich auf der vorbereitenden Versammlung festgelegt.
- d) Pro Mannschaft in der Hobbyrunde ist ein Meldegeld zu entrichten. Der Beitrag wird jedes Jahr vor der Spielrunde mitgeteilt. Änderungen bedürfen die Zustimmung des Verbandstages.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand der NWVV-Region Oldenburg kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung mit den Änderungen wurde vom NVV-Regionstag Oldenburg am 29.06.2007, 21.06.2019 und 09.09.2022 auf dem NWVV-Regionstag verabschiedet.